Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Guxhagen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 31 der Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen vom 13.11.2026 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 10.11.2026 für die Friedhöfe der Gemeinde Guxhagen folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Guxhagen vom 13.11.2026 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a.) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b.) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer

ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige nicht innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c.) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich der Antragstellerin oder der Antragsteller.

d.) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrer Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind nach einem Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen	70,00 €
für jeden weiteren Tag	18,00 €

b.) Benutzung einer Kühlzelle 15,00 €

c.) Aufbewahrung einer Ascheurne bis zu 14 Tagen 25,00 €

für jeden weiteren Tag 5,00 €

(2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung der Friedhofshalle einschl. Reinigung 150,00 €

§ 6
Gebühren für Sargträger

a. Bestellung der Sargträger insgesamt 25,00 €
b. Gebühr pro Sargträger, wenn Gemeinde stellt: 50,00 €

§ 7
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes über 8 Jahre 850,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zu 8 Jahren 425,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
180,00 €

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % auf die Gebühr nach Abs 1 und Abs. 2 berechnet.

(4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt gegen eine Gebühr von pauschal 50,00 €

(5) Bei Bestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Guxhagen soll in der Regel der Erdcontainer Verwendung finden. Da wo es technisch möglich ist, kann auf Wunsch der Angehörigen darauf verzichtet werden. In solchen Fällen ist eine zusätzliche Gebühr für das Schließen des Grabes in Höhe von 150,00 € zu zahlen.

(6) Für das Ausschmücken der Grabstätte wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

§ 8
Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden Gebühren für die Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes als auch nach einem anderen Friedhof nur durch ein Beerdigungsinstitut nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

Für die Umbettung einer Aschenurne innerhalb des Friedhofes als auch nach einem anderen Friedhof durch den gemeindlichen Bauhof oder ein Beerdigungsinstitut werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Einzel-Erdgrabstätte (eine Grabstelle)	600,00 €
b) Für jede Doppel-Erdgrabstätte (zwei Grabstellen)	1.200,00 €
c) Für die dritte und jede weitere Grabstelle zusätzlich je	600,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte
Werden je Grabstelle erhoben 360,00 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	20,00 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	12,00 €

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an Rasenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Rasenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (bei Erdbestattungen) bzw. 15 Jahren (bei Urnenbestattungen) werden folgende Gebühren (einschließlich Rasenpflege) erhoben:

Erdbestattung	
a) für eine Grabstelle als Rasenwahlgrab	1.500,00 €
b) für zwei Grabstellen als mehrstelliges Rasenwahlgrab	3.000,00 €

Urnenbestattung

c) für eine Urnengrabstelle als Rasenwahlgrab	900,00 €
d) für zwei Urnengrabstellen als mehrstelliges Rasenwahlgrab	1.800,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Erdgräbern je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	50,00 €
b) bei Urnengräbern je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	30,00 €

§ 11
Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten in Gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte in Gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsanlagen für die Dauer von 15 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

für eine Urnengrabstelle in Gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsanlagen	975,00 €
für zwei Urnengrabstellen in Gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsanlagen	1.950,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben

- bei Urnengräbern je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	65,00 €

§ 12
Erwerb von Nutzungsrechten an einfachen Urnengemeinschaftsgrabstätten

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte in einer einfachen Urnengemeinschaftsgrabstätte für die Dauer von 15 Jahren werden folgende Gebühren erhoben 750,00 €

§ 13
Gebühr für die Umwandlung und vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts

(1) Wird eine nach § 9 dieser Satzung erworbene Grabstätte gem. § 22 der Friedhofssatzung in ein Rasengrab umgewandelt oder nach § 23 der Friedhofssatzung vorzeitig aufgegeben, erfolgt die Pflege der Grabstelle (Rasenmähen) bis zum Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Für diese durch die Friedhofsverwaltung auszuführenden Pflegearbeiten wird pro Jahr, gerechnet ab Aufgabe des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhefrist, eine Gebühr erhoben von

a) Umwandlung oder vorzeitige Aufgabe eines Einzelgrabes	48,00 €

b) Umwandlung oder vorzeitige Aufgabe eines Doppelgrabes 100,00 €

c) Umwandlung oder vorzeitige Aufgabe einer Urnengrabstätte 24,00 €

(3) Diese Pflegepauschale ist bei Aufgabe des Nutzungsrechts als Gesamtbetrag fällig.

§ 14
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 23 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Einfriedungen usw. bei Erdbestattungen

a) bei Wahlgräbern – je Grabstelle 600,00 €
b) bei Kindergräbern (Kinder bis zum 8. Lj.) 300,00 €

2. Für die Beseitigung von Aschenresten – je Grabstelle 150,00 €

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 02.03.2004, sowie die Nachträge vom 13.07.2004, 26.06.2012 und 16.11.2021 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Guxhagen, 13.11.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Guxhagen

Susanne Schneider
Bürgermeisterin